

BEKANNTMACHUNG

19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Malgersdorf sowie 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Saisonarbeiterunterkunft Embach“; Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion und des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Malgersdorf hat am 26.09.2024 das Deckblatt zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt sowie die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Saisonarbeiterunterkunft Embach“ als Satzung beschlossen.

Mit diesen Bauleitplanungen wird eine Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Saisonarbeiterunterkunft“ beim Anwesen Embach 56 insbesondere um eine weitere Container-Wohnanlage sowie Parkflächen ermöglicht.

Nach Abwicklung des Bauleitplanverfahrens wurde das Flächennutzungsplan-Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 26.09.2024 mit den zugehörigen Verfahrensunterlagen am 22.10.2024 dem Landratsamt Rottal-Inn zur Genehmigung vorgelegt (§ 6 BauGB). Mit Schreiben vom 25.11.2024 teilte das Landratsamt Rottal-Inn mit, dass die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingetreten ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird hiermit der Satzungsbeschluss für die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Saisonarbeiterunterkunft Embach“ in der Fassung vom 26.09.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam und der Bebauungsplan tritt in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan mit Begründung/Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung (§ 6a, 10a BauGB) im Rathaus Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, Zimmer A5 (Bauamt), während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Unterlagen sind auch über das zentrale Internet-Landesportal www.bauleitplanung.bayern.de abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg Falkenberg, den 13.01.2025	i.A. Wintersteiger	(S)	Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Malgersdorf und beim Rathaus Falkenberg sowie auf der Homepage: ausgehängt am: 14.01.2025..... abgenommen am: 29.01.2025..... (Ort, Datum) (Unterschrift)
---	---------------------------	-----	--